

Liberierung  
EP 1/4:  
Barliberierung

- 1 Einleitung
- 2 Einzahlung auf Kapitaleinzahlungskonto
- 3 Fremdwährungen
- 4 Streichung der Sachübernahmebestimmungen
- 5 Fazit



[www.aktienrechtplus.ch](http://www.aktienrechtplus.ch)

Hans Caspar von der Crone

- |   |  |   |
|---|--|---|
| 1 | Einleitung                               | <p>Ein zentrales Element jeder Gründung oder Kapitalerhöhung ist die Liberierung der Aktien, d.h. die Erfüllung der Einzahlungspflicht durch die Gründer bzw. Aktienzeichner</p> <p>Einfachste und häufigste Form der Liberierung ist die Einlage in Geld, die Barliberierung</p> <p>Mit der Streichung der Sachübernahmevorschriften dürfte ihre Bedeutung noch zunehmen</p>   |
| 2 | Einzahlung auf Kapitaleinzahlungskonto   | <p>Einzahlung auf Kapitaleinzahlungskonto – Art. 633 revOR</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzahlung (Hinterlegung) auf Konto bei einer Bank nach BankG zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft (Art. 633 Abs. 1 revOR)</li> <li>• Einzahlung in Währung des Aktienkapitals (Art. 633 Abs. 3 revOR)</li> <li>• Kapitaleinzahlungsbeleg der Bank als Teil der Belege zur öffentlichen Urkunde</li> <li>• Bank gibt Einlage nach Eintragung im HR frei (Art. 633 Abs. 2 revOR)</li> </ul>  |
| 3 | Fremdwährungen                           | <p>Einzahlung in anderen Währungen – Art. 633 Abs. 3 revOR</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Errichtungsakt / GV- oder VR-Beschluss können Recht zur Einzahlung in einer oder mehreren anderen, zur AK-Währung frei konvertierbaren Währungen einräumen (Alternativermächtigung)</li> <li>• Umrechnungskurs ist in der öffentlichen Urkunde auszuweisen (Art. 629 Abs. 3 revOR)</li> <li>• Kursrisiko: Erfüllt ist, wenn Einlage in Fremdwährung im Zeitpunkt Zahlung zum festgelegten Umrechnungskurs dem Ausgabebetrag in der AK-Währung entspricht</li> <li>• Gründungsrisiko: Geleistete Einlagen müssen bei Errichtung Gegenwert von mindestens CHF 50'000.- entsprechen (Art. 632 Abs. 2 revOR)</li> </ul> <p>Exkurs</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einlage in nicht frei in die AK-Währung konvertierbarer Währungen = Sacheinlage</li> <li>• Kryptowährungen ≠ Geld / kommen soweit als Sacheinlage in Frage, als sie nach den Regeln über die kaufmännische Buchführung (Art. 957 ff. OR) aktivierbar sind</li> </ul> |
| 4 | Streichung der Sachübernahmebestimmungen | <p>Sachübernahmebestimmungen nach Aktienrecht 1991</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tatbestand: AG erwirbt nach Barliberierung Aktiven von AktionärInnen</li> <li>• Art. 628 Abs. 2 OR: Sachübernahmen entsprechen wirtschaftlich den Sacheinlagen und sind deshalb rechtlich gleich zu behandeln</li> </ul> <p>Ersatzlose Streichung im Aktienrecht 2020</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regeln über die Liberierung setzen die Einzahlungspflicht durch</li> </ul>   |

- Mittelverwendung liegt in der Kompetenz und Verantwortung des VR
- Investition in aktivierbaren Vermögenswert soll auch bei Erwerb von AktionärIn nicht schlechter gestellt werden als blosse Ausgabe
- Kapitalschutz: Rückerstattungsklage nach Art. 678 f. revOR und aktienrechtliche Verantwortlichkeit nach Art. 754 OR

## 5 Fazit

Liberierung in Fremdwährungen, die zur AK-Währung frei konvertibel sind, wird – der bisherigen HR-Praxis entsprechend – ausdrücklich als Barliberierung anerkannt

Dank Streichung der Sachübernahmenvorschriften kann eine Barliberierung künftig ohne zusätzliche Formerfordernisse mit einem Kauf von Aktiven von GründerInnen oder AktionärInnen verbunden werden

- Bewertung Aktiven entfällt
- Prüfungsbestätigung wird schlanker oder kann (bei der Kapitalerhöhung) ganz entfallen (vgl. Art. 652f revOR, der allerdings nach einhelliger h.L. einen Redaktionsfehler enthält)
- Barliberierung wird dadurch noch einmal deutlich attraktiver. Wer über die notwendigen Mittel verfügt, wird künftig auf Sacheinlagen verzichten